



Tierschutz in Nordrhein- Westfalen aktiv gestalten

2 Jahre Tierschutzpolitik
Eine Zwischenbilanz

Tierschutzbericht 2012

Inhalt

6 Vorwort

Minister Johannes Remmel

8 Im Namen des Tieres

Tierschutzvereine sollten für Tiere vor Gericht gehen können

10 Wenn Stubentiger wild werden

Die Kastration verwilderter Katzen wird finanziell gefördert

12 Dem Tierschutz ein Zuhause geben

Förderprogramm zur Sanierung von Tierheimen

14 Wildes Deutschland

Haltung und Handel exotischer Tiere

18 Das »angepasste« Tier

Zootechnische Eingriffe an Nutztieren

26 Ferkelhaltung

Kastration von männlichen Ferkeln noch zeitgemäß?

28 Qualzucht

§ 11b Tierschutzgesetz

29 Ein Huhn hat viel zu tun

Legehennen artgerecht halten

31 Auf großer Fahrt

Begrenzung der Transportzeit für Schlachttiere

32 Armes Häschen?

Regelungen für die Haltung von Mastkaninchen

34 Den Farmen auf den Pelz rücken

Verbesserung des Tierschutzes bei Pelztieren

36 Narben müssen nicht sein

Brandzeichen bei Pferden abschaffen

38 Im Keim ersticken

Initiativen zu mehr Tierschutz bei Tierseuchen

41 Zurück zur Natur

Förderprogramme für Tierschutz bei Nutztieren

43 Impressum

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die Stärkung des Tierschutzes zu einem zentralen Ziel ihrer Politik erklärt. So sind in dem Koalitionsvertrag, den die Regierungsparteien von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in 2010 geschlossen und im Juni 2012 erneuert und erweitert haben, eine Vielzahl von tierschutzpolitischen Meilensteinen verankert. Dabei geht es in erster Linie darum, das Wohlbefinden der Tiere, die als unsere Mitgeschöpfe unserer Betreuung und Pflege in besonderer Weise anvertraut sind, zu verbessern. Auch sollen den Tieren starke Partner als Fürsprecher an die Seite gestellt werden: Um die Interessen der Tiere zu stärken und Tierschutzverstöße auch vor Gericht geltend machen und beklagen zu können, hat die Landesregierung ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, mit dem anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden soll. Darüber hinaus gilt es, das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger zu würdigen und zu fördern, die sich zumeist ehrenamtlich mit großem Einsatz für die Belange der Tiere einsetzen.

Bereits nach zwei Jahren konnten viele Vorhaben für einen besseren Tierschutz in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Und vieles andere ist inzwischen auf den Weg gebracht worden. Bei den Nutztieren steht die Landwirtschaft beispielsweise vor einer Reihe von Problemen, die

im Haltungssystem begründet sind und zu inakzeptablen Folgeproblemen führen. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der Einsatz von Antibiotika in der Hähnchenmast, der inzwischen zur Regel und gängigen Praxis geworden ist. Eine Studie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz kam Ende 2011 zu dem Ergebnis, dass 92,5 Prozent der Tiere aus den untersuchten und zugeordneten nordrhein-westfälischen Betrieben mit Antibiotika behandelt wurden. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat als Konsequenz aus dieser ersten systematischen und vollständigen Antibiotika-Studie in der Bundesrepublik einen umfangreichen Forderungs- und Maßnahmenkatalog vorgestellt. Dieser beinhaltet unter anderem einen nationalen Antibiotika-Reduktionsplan, ausgeweitete Kontrollen und eine Stärkung des Tierschutzes.

Mit dieser Schrift möchten wir Ihnen einen Überblick über die tierschutzpolitischen Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Landesregierung geben.

Ohne die tatkräftige Unterstützung der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Tierschutz hätte vieles nicht realisiert werden können. Dafür danke ich Ihnen an dieser Stelle sehr.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Ihr



Johannes Remmel

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Namen des Tieres

Tierschutzvereine sollten für Tiere vor Gericht gehen können

Laut Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieses Recht auch durchzusetzen, ist in der Praxis nicht immer ganz einfach – denn die, die es betrifft, können selbst keine Anzeige erstatten.

Tierschutzvereine haben sich immer auch als die »Anwälte der Tiere« begriffen. Mit der geplanten Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine sollen vom Land anerkannte Tierschutzvereine nun erstmals behördliche Maßnahmen bzw. Vorgaben von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen können.

Zu viel oder zu wenig Tierschutz?

Nach wie vor besteht ein Ungleichgewicht im rechtlichen Verhältnis zwischen Tierhaltern und Tieren. Denn jede Person, die ein Tier gewerblich hält oder nutzt (z. B. in der Tiermast, Tierzucht oder bei Zirkus- und Rodeoveranstaltungen), braucht zwar Genehmigungen und ist an Vorschriften und Gesetze gebunden – kann aber gegen sämtliche behördlichen Maßnahmen klagen. Also gegen ein »Zuviel« an Tierschutz. Tiere, die unter ihren Haltungsbedingungen leiden, haben bislang keinen vergleichbaren Rechtsschutz. Gegen dieses »Zuwenig« sollen anerkannte Tierschutzvereine nun in Nordrhein-Westfalen vor Gericht gehen können: Das geplante Gesetz lässt die Klage gegen Behördenentscheidungen zu und ist somit eine Möglichkeit, eine bereits erteilte Erlaubnis – wie beispielsweise das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel – wieder infrage zu stellen. Klagemöglichkeiten soll es auch gegen Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz zum gewerblichen Züchten, Halten oder Zurschaustellen von Tieren sowie gegen Genehmigungen zum rituellen Schlachten geben. Auch bei vermeintlich tierschutzwidrigen Zuständen soll vor Gericht eine Behörde zum Einschreiten aufgefordert werden können.



Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Ziel des neuen Gesetzesvorhabens ist, durch die Mitwirkung organisierter und anerkannter Tierschützerinnen und Tierschützer den Tierschutz weiter voranzubringen und Tierrechte – falls erforderlich – auch »einklagen« zu können. Denn in einem Rechtsstaat ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass behördliche Entscheidungen von der dritten Gewalt, den Gerichten, überprüft werden können.

NRW ist vorn

Das nordrhein-westfälische Gesetzesvorhaben nimmt bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Die im Bundesland Bremen im Jahr 2007 eingeführten Klagerechte sind weit weniger umfassend.

! Weitere Informationen:

Bereits im Juli 2011 hatte die Landesregierung den Entwurf eines »Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine« in den Landtag eingebracht. Nach der zwischenzeitlichen Neuwahl wird das Vorhaben in der neuen Legislaturperiode wieder aufgenommen.

Wenn Stubentiger wild werden

Die Kastration verwilderter Katzen wird finanziell gefördert

Anmutig, verschmust und manchmal auch recht eigensinnig: Die Katze ist eines der beliebtesten Haustiere. Aber neben den von ihren Besitzerinnen und Besitzern liebevoll gepflegten Stubentigern gibt es leider auch herrenlose, frei lebende und verwilderte Katzen, die lokal in sehr unterschiedlicher Zahl vorkommen. Dies führt nicht nur zu Tierschutzproblemen, sondern kann auch für Menschen gefährlich werden. Die Kastration dieser Katzen ist die beste Möglichkeit, um Abhilfe zu schaffen.

Gefahr für Mensch und Tier

Verwilderte Katzen können mit Erregern verschiedenster Krankheiten infiziert sein, von denen einige auch auf den Menschen übertragbar sind. Problematisch wird es, wenn sich die Katzen unkontrolliert vermehren und das Futterangebot knapp wird – sie suchen dann zum Beispiel in Parks, auf Schulhöfen oder Spielplätzen nach Lebensmittelabfällen. Die Hinterlassenschaften verwilderter Katzen sind dabei nicht nur ein Ärgernis, sondern können insbesondere für Schwangere eine ernste gesundheitliche Gefahr darstellen. Eine Infektion mit den durch Katzen übertragbaren Toxoplasmosiserregern kann zu Erkrankungen des Ungeborenen bis hin zu Fehl- und Totgeburten führen. Darüber hinaus machen wild lebende Katzen Jagd auf teilweise bestandsbedrohte Singvögel und Kleinsäuger.

Kastration und Kennzeichnung per Gesetz?

Wenn vor Ort Probleme mit einer wachsenden Anzahl verwilderter Katzen auftreten, können die Ordnungsbehörden einschreiten und Kastrationen anordnen.

Dies kann auch Katzen betreffen, die zwar nach draußen dürfen, aber nicht verwildert sind und einen Eigentümer haben – allerdings nur, wenn die frei laufenden Katzen eine

abstrakte Gefahr für Leib oder Leben von Menschen oder ein anderes vergleichbares Rechtsgut darstellen. Die Behörde ist hier in der Pflicht, jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.

Um eine einheitliche Rechtslage zu schaffen, wäre eine bundesweite tierschutzrechtliche Regelung sicherlich wünschenswert. Dies ist aber nicht Ländersache, sondern Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Inzwischen hat das zuständige Bundesministerium im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes angekündigt, Verordnungsermächtigungen für die Länder einzuräumen. Die Landesregierungen sollen so die Möglichkeit erhalten, Verordnungen zu erlassen, die regional den freien Auslauf von unkastrierten Hauskatzen untersagen. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Das Engagement fördern

Viele Tierschützerinnen und Tierschützer haben es sich längst zur Aufgabe gemacht, frei lebende Katzen zu fangen und kastrieren zu lassen. Die Landesregierung unterstützt dieses ehrenamtliche Engagement ausdrücklich und hat daher für 2011 ein Förderprogramm entwickelt: Für jede Kastration einer Katze (weibliche und männliche Tiere), die in Nordrhein-Westfalen von den Tierschutzvereinen gehalten, versorgt oder als Fundtier aufgenommen werden, wurde ein Zuschuss in Form eines Festbetrags gezahlt. Im Jahr 2011 wurden 200.000 € aus dem Landeshaushalt bereitgestellt und auch vollständig ausgegeben. Mit diesem Förderprogramm hat die nordrhein-westfälische Landesregierung ein weiteres wichtiges tierschutzpolitisches Vorhaben umgesetzt und darüber hinaus das ehrenamtliche Engagement der vielen Tierschützerinnen und Tierschützer in NRW anerkannt und gewürdigt.



Dem Tierschutz ein Zuhause geben Förderprogramm zur Sanierung von Tierheimen

Tierheime nehmen im Tierschutz wichtige Aufgaben wahr: Hier werden nicht nur herrenlose Haus- und Heimtiere aufgenommen, gepflegt und vermittelt, sondern auch der respektvolle Umgang mit unseren Mitgeschöpfen beispielhaft umgesetzt. Hier wird der Tierschutzgedanke gelebt.

Damit dieser Gedanke in die Tat umgesetzt werden kann, braucht es viel Engagement – und Geld. Etwas, das den zumeist ehrenamtlich geführten Tierheimen fehlt. Insbesondere bauliche Maßnahmen können oft mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht durchgeführt werden.

Aktive Tierschutzpolitik, aktive Unterstützung

Zwar sind für Tierheime die Kommunen zuständig, aber die Landesregierung hat bereits im Jahr 2011 Mittel hierfür bereit gestellt: Eine Förderung der Sanierung von Tierheimen wurde vereinbart. Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten an Tierheimen, Wiederherstellungen und Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Tierheime wurden finanziell unterstützt. Das Förderprogramm wurde mit dem beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gebildeten Beirat für Tierschutz abgestimmt.

Förderprogramm zur Sanierung von Tierheimen in Nordrhein-Westfalen

- Bereitstellung von 500.000 € im Haushalt 2011
- Ende der Antragsfrist: 12. September 2011

13 Dem Tierschutz ein Zuhause geben



Ein bedeutsames Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist ein Mehr an Tierschutz. Tieren muss Schmerz und Leid erspart bleiben. Mit dem Förderprogramm zur Sanierung von Tierheimen wurde ein weiteres Vorhaben zum Wohle der Tiere erfolgreich umgesetzt.

Wildes Deutschland

Haltung und Handel exotischer Tiere

Die private Hobbytierhaltung ist längst nicht mehr nur auf Haushunde, Katzen und klassische Heimtiere wie Kleinnager, Ziervögel oder Zierfische beschränkt. Auch die Haltung von exotischen Wildtieren, insbesondere von Reptilien, erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Wie viele Exoten werden in Deutschland privat gehalten?

Weil es keine Meldepflicht gibt, fehlen genaue Zahlen – geschätzt werden aber deutschlandweit in vier Millionen Privathaushalten exotische Haustiere gehalten. Hierzu zählen z. B. Gift- und Riesenschlangen, Echsen und Warane, aggressive Schildkrötenarten, Spinnen, Skorpione bis hin zu großen Raubkatzenarten und Krokodilen.

Schön, aber gefährlich

Nordrhein-Westfalen hat sich zu einem Zentrum der Exotenhaltung in Deutschland entwickelt. Dies zeigt sich auch an der Vielzahl großer Tierbörsen: In Hamm findet viermal jährlich die europaweit größte Reptilienbörse »Terraristika« statt; eine neue Börse, die »Breeders' Expo«, wird in Rheda-Wiedenbrück abgehalten.

Die Halterinnen und Halter der zum Teil sehr wertvollen Exoten gehen in der Regel verantwortungsvoll mit den Tieren um. Es kommt aber dennoch immer wieder zu Zwischenfällen: Gefährliche oder giftige Tiere verlassen ungewollt ihre Gehege bzw. Terrarien. Schlangen, Skorpione oder sogar Krokodile in der freien Natur auszusetzen, ist nach zeitgemäßem Tierschutzverständnis kaum nachvollziehbar und absolut unverantwortlich – aber auch dies geschieht immer häufiger. Dann ist oft nicht



nur das Tier selbst gefährdet, sondern auch der Mensch. So war es auch im März 2010, als eine giftige Monokel-Kobra in Mülheim an der Ruhr aus ihrem Terrarium entwich und zunächst unauffindbar blieb. Die anschließende Evakuierung und Entkernung des Mehrfamilienhauses verursachte Kosten in Höhe von ca. 100.000 Euro.

Die Haltung reglementieren

Es gibt kaum Regelungen zur Haltung von gefährlichen Tieren wild lebender Arten in Privathand. Nicht einmal der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist bisher vorgeschrieben – Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren erhalten daher bei Mittellosigkeit der Halterinnen und Halter keinen Ersatz für die ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schäden. Aus diesem Grund möchten die Koalitionsfraktionen die Haltung von exotischen Tieren durch Privatpersonen streng reglementieren. Vorarbeiten zu einem entsprechenden Gesetz haben bereits in der vergangenen, vorzeitig beendeten Legislaturperiode begonnen.

Exotenhandel auf Tierbörsen

Über den spezialisierten Zoo-Fachhandel hinaus erfreuen sich Tausch- und Verkaufsbörsen wie die bereits oben erwähnten »Terraristika« oder die »Breeders' Expo« einer großen Beliebtheit, wenn es um den Erwerb exotischer Heimtiere geht.

Tierbörsen bedürfen einer besonderen tierschutzrechtlichen Erlaubnis und werden durch die zuständigen Tierschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte streng überwacht. Auf Tierbörsen werden Reptilien, Amphibien und Insekten aus verschiedenen Herkunftsländern ausgestellt, die unterschiedliche Haltungsansprüche stellen. Deshalb ist es wichtig, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Tiere nicht unnötig gestresst werden oder gar leiden. Maßgeblich für die Durchführung und Ausgestaltung von Tierbörsen sind das Tierschutzgesetz und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Ergänzend hierzu hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Juni 2006 »Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten« veröffentlicht, die für die Veranstalter wie auch für die Überwachungsbehörden eine wichtige Orientierungshilfe darstellen. Diese Leitlinien sind ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessengruppen, die an deren Erarbeitung beteiligt waren.



Warum nicht einfach verbieten?

Angesichts der Vielfalt der über Tierbörsen gehandelten Exoten ist es verständlich, dass Tierbörsen vor allem in Tierschutzkreisen kontrovers diskutiert werden.

Ein generelles Verbot von Tierbörsen ist jedoch auf Landesebene nicht möglich. Nordrhein-Westfalen hat deshalb die Überwachung von Tierbörsen intensiviert. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat zudem am 15. Juni 2011 einen Runderlass herausgegeben, mit dem gewährleistet werden soll, dass die in den oben angeführten Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz enthaltenen Anforderungen in ganz Nordrhein-Westfalen konsequent eingehalten werden. Hierzu soll auch die Überwachung durch die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte beitragen. Auf Bundesebene setzt sich Nordrhein-Westfalen für ein Verbot dieser Börsen ein.

Das »angepasste« Tier

Zootechnische Eingriffe an Nutztieren

Tierschutz ist mehr als die bloße Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden; er orientiert sich vielmehr am Wohlbefinden der Tiere. In der Nutztierhaltung werden die Tiere häufig an die Haltungsverfahren angepasst – anstatt umgekehrt die Haltung an das entsprechende Tier.

Eingriffe an Tieren vermeiden

In der Praxis der Nutztierhaltung werden Ferkeln in den ersten Lebenstagen die Schwänze gekürzt und die Zähne geschliffen, Kälber werden enthornt und Geflügel wird der Oberschnabel gekürzt. Diese Eingriffe, auch als zootechnische Maßnahmen bezeichnet, haben zum Ziel, Verletzungen der Tiere zu vermeiden und die Tierhaltung in den heutigen intensiven Haltungssystemen wirtschaftlich überhaupt erst zu ermöglichen. Die Eingriffe werden meist routinemäßig durchgeführt, obwohl sie laut Tierschutzgesetz nur im Einzelfall zulässig wären.

Es ist ein zentrales Anliegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung, diesen Zustand zu ändern. Tierhaltungen sollten grundsätzlich so gestaltet sein, dass auf Eingriffe und Amputationen verzichtet werden kann. In einem ersten Schritt ist eine stärkere Verzahnung der Fachdisziplinen »Tierschutz« und »Tierzucht« angestrebt.

Tierzucht im Dienste des Tierschutzes

Die Tierzucht kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sich das Wohlbefinden unserer Nutztiere erhöht. Tierzucht muss heute nicht nur auf Leistung, sondern auch auf weitere Merkmale wie etwa die Zucht auf Verhalten ausgerichtet sein. Ziel ist, Tierhaltungen so zu gestalten, dass auf zootechnische Eingriffe gänzlich verzichtet werden kann. Dies geht aber nicht von heute auf morgen, sondern muss in Form eines Stufenplans unter Einbeziehung der Tierzucht erfolgen.



Expertenanhörung mit allen Beteiligten

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23. Mai 2011 eine interdisziplinäre Expertenanhörung zum Thema »Züchterische Maßnahmen an Nutztieren – eine Perspektive für den Tierschutz?« durchgeführt. Sachverständige aus den Bereichen Agrarwissenschaft, Tiermedizin, Philosophie und Verhaltensforschung diskutierten darüber, wie die Tierzucht dazu beitragen kann, den Tierschutz bei Nutztieren zu verbessern. Hier wurden auch tierzüchterische Aspekte eingebracht, denn es ist wichtig, dass gerade diejenigen, die es betrifft, gehört werden: die Zuständigen im Bereich Tierzucht und Landwirtschaft.

Die Anhörung hat viele wichtige Impulse für den Tierschutz geben können. Es wurde aber auch deutlich, dass es bei den züchterischen Maßnahmen auch Zielkonflikte gibt, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Will man beispielsweise ein Enthornen von Kälbern vermeiden und züchtet deshalb auf Hornlosigkeit, steigt der Inzuchtgrad der jeweiligen Rasse. Ein »Schwarz-Weiß-Denken« darf es daher nicht geben; stattdessen müssen für alle Probleme jeweils spezifische Lösungen gefunden werden.

Der Weg zum Ziel

Die Änderung von Zuchtzielen benötigt eine ausreichende Vorlaufzeit. Wichtig ist, dass jetzt damit begonnen wird – auch wenn die Erfolge erst später eintreten. Es müssen also jetzt Pläne erarbeitet werden, in denen die Zuchtziele sowie die Ausnahmen definiert werden und eine Übergangsfrist gesetzt wird.

Besonders wichtig ist, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für mehr Tierschutz zu wecken: Tierschutz ist kein Regelwerk von Mindeststandards, sondern sollte als ständig fortschreitende Entwicklung hin zum Besseren verstanden werden. Es muss sich für alle Beteiligten lohnen, das System der Tierhaltung insgesamt, aber auch betriebsindividuell zu verbessern. Insofern ist es unverzichtbar, auch die Schlachthofbranche und den Lebensmitteleinzelhandel in die Diskussion einzubinden. Denn nur wenn aus allen Bereichen Reaktionen und Informationen einfließen, ist ein echter Fortschritt möglich – im Sinne der Wirtschaftlichkeit, aber ganz besonders auch im Sinne der Tiere.

Der Schwanz muss ab – wirklich?

Schwanzbeißen (Caudophagie) bei Schweinen – eine Form des Kannibalismus – ist ein häufig auftretendes und weitverbreitetes Problem, das in allen Haltungformen auftritt. Die Amputation von Schwänzen bei Ferkeln wird heute als »Routineeingriff« und als wirksamste Methode gegen späteres Schwanzbeißen in der Mast angesehen. Das routinemäßige Kürzen der Schwänze bei Ferkeln steht jedoch nicht im Einklang mit der Tierschutzgesetzgebung. Mehr noch: Nach EU-rechtlichen Vorschriften und nach den Vorgaben des deutschen Tierschutzgesetzes ist das routinemäßige Kürzen des Schweineschwanzes grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen.

Die Landwirtschaft befindet sich in einer echten Zwickmühle: Rechtsvorschriften (dieser Eingriff ist nur im »begründeten Einzelfall« zulässig) und Praxis (dieser Eingriff wird »routinemäßig« durchgeführt) stehen nicht im Einklang.

Folgen des Schwanzbeißen bei Schweinen

- Eingeschränktes Wohlbefinden
- Verringerte Leistung
- Infektionen und Abszesse

Die Auslöser finden

Die »vorbeugende« Amputation ist nicht die Lösung des Problems. Denn selbst dort, wo Ferkel kupiert werden, wird das Risiko für das Auftreten von Schwanzbeißen nur verringert, aber nicht völlig ausgeschlossen. So kommt es auch in Beständen mit stark gekürzten Schweineschwänzen immer wieder zu Bissverletzungen an den Schwanzstummeln, aber auch an den Ohren und den Flanken der Tiere. Ziel muss es deshalb sein, so schnell wie möglich diejenigen Faktoren zu identifizieren und zu beseitigen, die das Schwanzbeißen bei Schweinen auslösen.

Die Initiative ergreifen

Das Leid der Tiere – sowohl durch die Amputation als auch durch das Beißen – sowie die intensiv geführte Diskussion der Problematik und die komplizierte Rechtslage haben die Landesregierung dazu veranlasst, verschiedene Studien in Auftrag zu geben, darunter eine Literaturstudie, eine Fragebogenaktion und eine Evaluierungsstudie in China.

Die Ursachen für das Schwanzbeißen bei Schweinen sollen eingegrenzt und tierschutzgerechte Lösungsstrategien für die Praxis entwickelt werden.

Nordrhein-Westfalen hat zudem einen Verfahrenserlass herausgegeben, der Anfang 2011 in Kraft getreten ist. Dieser sieht vor, dass jeder Schweinehaltungsbetrieb mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt im Rahmen der tierärztlichen Bestandskontrolle regelmäßig überlegen muss, wie die Haltungsbedingungen im Betrieb weiter verbessert werden können.

Die Ergebnisse überprüfen

Für die Landwirtschaft ist es nun wichtig, dass die Studienergebnisse auch unter praktischen Bedingungen haltbar sind. Hierzu werden zurzeit Feldversuche mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt.

Ursachenanalyse Schwanzbeißen bei Schweinen: Ergebnisse

- **Fütterung**

Strukturmaterialien (z. B. Maissilage, Holzzweige, Raufutter) scheinen zum Beschäftigen und zum Ausleben des Kautriebs der Tiere eine zentrale Rolle zu spielen. Schweine verbringen 75 % ihrer wachen Zeit mit der Nahrungssuche; dabei wühlen sie und zerbeißen auch Materialien. Durch die Vorlage von Raufutter könnte das Auftreten von stereotypem Verhalten, Aggressionen und Unruhe deutlich reduziert werden.

- **Tier-Mensch-Beziehung**

Eine stabile Tier-Mensch-Beziehung, in der die Schweine auch in Anwesenheit des Menschen ihr normales Verhalten zeigen und keine Angst haben, verbessert die Möglichkeit, aggressive Tiere auszusortieren.

- **Stallklima**

Ein gutes Stallklima ohne Zugluft mindert das Risiko von Schwanzbeißen. Zugluft verursacht in besonderer Weise Stress bei den Schweinen und wirkt sich negativ auf deren Gesundheit aus. Ist diese beeinträchtigt, erhöht sich auch die Gefahr für Kannibalismus.



Primärer und Sekundärer Kannibalismus

Die Untersuchungen Nordrhein-Westfalens haben gezeigt, dass es **den** Kannibalismus (Caudophagie) nicht gibt. Es muss vielmehr zwischen verschiedenen Formen unterschieden werden. Beide Formen des Kannibalismus haben unterschiedliche Ursachen:

- **Primärer Kannibalismus**
wird hervorgerufen durch mangelnde Sozialisation (z. B. zu kurze Säugezeit; mutterlose Aufzucht) und genetische Veranlagung
- **Sekundärer Kannibalismus**
ist Ausdruck einer überforderten Anpassungsfähigkeit (z. B. einer gestörten Magen-Darm-Gesundheit) der Schweine

! Weitere Informationen:

»Schwanzbeißen beim Schwein überwinden. Ein Beitrag zur ganzheitlichen, ursachenorientierten Lösung des Problems« Erschienen in: Tierärztliche Umschau, September-Ausgabe (66) 2011

Enthornen von Kälbern

Als Enthornen wird die Zerstörung oder Entfernung der Hornanlage beim Kalb bzw. die Amputation des Hornes samt knöchernem Hornzapfen bei erwachsenen Rindern verstanden.

Die Hörner spielen für das Sozialverhalten der Tiere eine wichtige Rolle. So konnte gezeigt werden, dass es durch eine stabilere Rangordnung zu weniger körperlichen Auseinandersetzungen horntragender Tiere kommt. Gleichwohl gibt es gute Gründe für die Haltung nicht-horntragender Rinder: Tiere mit Hörnern halten mehr Abstand zueinander und brauchen dementsprechend mehr Platz. Zudem ist die Verletzungsgefahr durch Hornstöße erhöht – sowohl für die Tier selbst als auch für das Betreuungspersonal. Obwohl rechtlich nur auf den begründeten Einzelfall beschränkt, ist das Enthornen mittlerweile zum Routineeingriff geworden. Hier tut sich zwischen Rechtsvorschriften und landwirtschaftlicher Praxis ein tierschutzrechtliches Spannungsfeld auf, vergleichbar mit der Situation der Schwanzkürzung bei Ferkeln.

Züchten statt Amputieren

Ein sofortiger, vollständiger Ausstieg aus der Praxis des Enthornens ist derzeit nicht möglich – aber ein Weg zum Ausstieg muss gefunden werden. Zu diesem Ergebnis kam auch ein vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführtes Expertenhearing am 23. Mai 2011, bei dem u. a. festgehalten werden konnte, dass das Merkmal »hornlos« tierzüchterisch angegangen werden sollte, anstatt in jeder nachfolgenden Generation eine schmerzhaftes Enthornung vorzunehmen. Rindern könnte man Stress und Schmerzen ersparen – und der Landwirt spart Arbeitsaufwand und Kosten für die Enthornung. Ein solches Zuchtziel zu erreichen, ist jedoch langwierig.

Nordrhein-Westfalen ist auch hier aktiv geworden. In einem ersten Schritt ist im Mai 2012 eine freiwillige Vereinbarung mit der Wirtschaft und der Landwirtschaft geschlossen worden. Inhalt der sogenannten »Düsseldorfer Erklärung« ist ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Zucht genetisch hornloser Rinder.

Schmerz, lass nach!

Eine Verletzung tut weh – das ist beim Tier nicht anders als beim Menschen. Die meisten Kälber zeigen während und nach dem Enthornen typische Schmerzreaktionen: Kopfschütteln, Trippeln, Aufbäumen und Schwanzschlagen. Außerdem weisen die Kälber nach dem Eingriff stressbedingt einen erhöhten Cortisol-Spiegel auf. Es ist also richtig, dass das Tierschutzgesetz vorschreibt, beim Enthornen von Rindern unter sechs Wochen – selbst wenn dies ohne Betäubung erfolgen darf – stets alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen und Leiden der Tiere zu verringern. Ziel der »Düsseldorfer Erklärung« ist es deshalb auch, dass Kälber künftig nur noch mit gleichzeitiger Verabreichung eines Schmerzmittels enthornt werden.

Auch Ferkeln darf – wohl gemerkt »im Einzelfall« –, sofern sie unter vier Tage alt sind, der Schwanz ohne Betäubung gekürzt werden. Aber auch dann gilt: Leid und Schmerz müssen minimiert werden. Zur Linderung des postoperativen Wundschmerzes ist deshalb eine Schmerzmittelgabe erforderlich. Nordrhein-Westfalen hat allen Landwirtinnen und Landwirten vorgegeben, beim Kürzen der Schweineschwänze Schmerzmittel zu geben.

Ferkelhaltung

Kastration von männlichen Ferkeln noch zeitgemäß?

Männliche Ferkel werden kastriert, da das Fleisch der gemästeten Tiere manchmal einen geschlechtsspezifischen und unangenehmen »Ebergeruch« abgeben kann und vielen Menschen in Europa nicht schmeckt. Der strenge Geruch beginnt mit Einsetzen der Pubertät.

Fakten zur Ferkelkastration

- Nur ein geringer Prozentsatz der gemästeten männlichen Schweine sind sogenannte »Stinker«
- Ca. 22 Mio. männliche Ferkel werden in Deutschland jährlich kastriert – bislang ohne Betäubung
- Der Eingriff muss bis zum 7. Lebenstag durchgeführt werden

Auf dem Weg zur Besserung

Den Schmerz der Tiere während und nach dem Eingriff zu lindern, ist ein erster, wichtiger Schritt zur Verbesserung – aber keine echte Alternative zum vollständigen Verzicht auf die Ferkelkastration. Auf europäischer Ebene ist man sich inzwischen einig, dass die betäubungslose Ferkelkastration EU-weit ab 2018 verboten wird. Die Kastration unter Schmerzmittelgabe ist also nur ein Zwischenschritt: Langfristig soll die Kastration entweder gänzlich wegfallen oder aber ausnahmslos nur noch unter Narkose durchgeführt werden dürfen.

Auf der Agrarministerkonferenz am 28.10.2011 haben die Länder die Bundesregierung aufgefordert, die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung bis zum 1. Januar 2017 zu verbieten, soweit es bis dahin praxisgerechte Alternativen gibt. Die Bundesregierung hat inzwischen einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt.

Eine Alternative zur Kastration wäre die Aufzucht unkastrierter Eber. Hier könnten die Schlachthöfe mit Hilfe einer sogenannten »elektronischen Nase« Fleisch mit Ebergeruch aussortieren. Erste »elektronische Nasen« gibt es bereits, praxisreif sind die Modelle aber noch nicht.

Eine weitere Option wäre die Kastration der Ferkel mittels Inhalationsnarkose unter Isofluran. Nordrhein-Westfalen spricht sich hier dafür aus, die Betäubung der Ferkel mittels Inhalationsnarkose durch besonders geschulte Landwirte selbst zuzulassen, und hat hierzu einen entsprechenden Antrag für die anstehende Änderung des Tierschutzgesetzes eingebracht.



Qualzucht

§ 11b Tierschutzgesetz

Wenn bei Wirbeltieren und ihren Nachkommen die durch Zucht geförderten oder geduldeten Merkmale (z. B. Körperbau, Verhaltensweisen, Leistungsparameter) zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, spricht man von einer »Qualzucht«, die in § 11b des Tierschutzgesetzes geregelt ist.

Spätestens nach dem »Haubenenten-Urteil« (erlassen am 20.1.2011 durch den Verwaltungsgerichtshof Kassel) ist jedoch deutlich geworden, dass der »Qualzucht-Paragraf« im bestehenden Wortlaut in der Praxis nicht vollziehbar ist. Haubenenten sind eine Zuchtform der Hausente mit einer Federhaube am Hinterkopf. Bei der Zucht kann es u. a. zu Schädeldefekten bei den Tieren kommen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sieht in seinem jetzt vorgelegten Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes eine Anpassung der Formulierung von § 11b des Tierschutzgesetzes vor. Dieser Vorschlag würde gegenüber dem geltenden Recht zwar eine gewisse Verbesserung bedeuten, geht längst nicht weit genug. Nordrhein-Westfalen hat sich daher dafür ausgesprochen, § 11b noch weitergehend zu fassen, um auch in Zweifelsfällen eine Entscheidung zugunsten des vorbeugenden Tierschutzes treffen zu können. Die Beratungen zur Änderung des Tierschutzgesetzes dauern noch an.

Für den Gibber Italicus, eine besondere Zuchtform des Kanarienvogels mit extremer Wirbelsäulenverkrümmung und dadurch bedingt einer Fehlhaltung des Rumpfes, wurde allerdings in Nordrhein-Westfalen schon jetzt durchgesetzt, dass diese Vögel nicht mehr auf mehrtägigen Ausstellungen gezeigt werden dürfen.

Ein Huhn hat viel zu tun

Legehennen artgerecht halten

Scharren, frei herumlaufen, flügelschlagen, gackern, Gefiederpflege und ab und zu ein Ei legen – im Idealfall hat ein Huhn, anders als im bekannten Lied, durchaus viel zu tun. Die Realität sah in der Vergangenheit aber anders aus: In sogenannten Legebatterien saßen die Hennen dicht gedrängt in Käfigen. Die Grundfläche der Käfige war kaum größer als ein Blatt Papier. Der Einsatz für die Abschaffung der Käfighaltung hat in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition. Bereits 2003 hat sich Nordrhein-Westfalen klar für ein Verbot jedweder Käfighaltung von Legehennen ausgesprochen.

Haltung von Legehennen in NRW und deutschlandweit

- Haltungssysteme: Boden, Freiland sowie ausgestaltete Käfige bzw. Kleingruppen
- Ca. 34 Millionen Legehennen in Deutschland (Stand: Dezember 2011)*
- Ca. 1 Million Legehennen in Kleingruppen in NRW (Stand: Februar 2011)

* In Betrieben von Unternehmen mit 3.000 und mehr Haltungsplätzen

Raus aus der Käfighaltung

Auch Kleingruppenhaltung ist – obwohl ein Fortschritt – eine Käfighaltung. Ein kompletter Ausstieg aus der Käfighaltung ist aber nicht einfach, denn die Gesetzeslage ist kompliziert:

- Am 12.10.2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur Haltung von Legehennen in Kleingruppen sowie die zugehörigen Übergangsregelungen für verfassungswidrig.

- Die Regelungen blieben aber bis zum 31.3.2012 weiter anwendbar. Bis dahin hätte die Bundesregierung die Kleingruppenhaltung neu regeln müssen.
- Für ausgestaltete Käfige gilt weiterhin eine Übergangsfrist bis 2020.

Der Beschluss des obersten Gerichts ist ein wichtiger Meilenstein für ein Mehr an Tierschutz bei den Legehennen. Jetzt geht es darum, welche Übergangsfristen den bestehenden Anlagen zugestanden werden sollen. Der Bundesrat hat inzwischen für bestehende Kleingruppenhaltungen eine Übergangsfrist bis Ende 2023 beschlossen. Die Bundesregierung hat selbst diese, aus Sicht von Nordrhein-Westfalen eher zu lange Frist, bislang nicht rechtlich umgesetzt. Die Bundeslandwirtschaftsministerin plädiert für eine noch längere Übergangsfrist – dies ist für die nordrhein-westfälische Landesregierung nicht akzeptabel.

Da am 31.3.2012 die Übergangsfrist ablief, müssen die Bundesländer in Ermangelung einer bundeseinheitlichen Vorschrift jeweils für sich den Vollzug regeln. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat deshalb einen Erlass herausgebracht, in dem festgelegt ist, dass bei Anträgen auf Neuanlage von Kleingruppenhaltungen sehr strenge Maßstäbe angelegt werden. Für bestehende Anlagen gilt der Bestandsschutz. Es bleibt also auch in Zukunft noch einiges zu tun, um eine artgerechte Haltung von Legehennen durchzusetzen.



Auf großer Fahrt

Begrenzung der Transportzeit für Schlachttiere

Tiertransporte, vor allem über längere Strecken, sind ein sehr sensibles Thema. Langstreckentransporte bedeuten für die Tiere stets großen Stress – oft kommt es auch zu Verletzungen und Erschöpfungszuständen bei den transportierten Tieren.

Vorteile begrenzter Transportzeiten

- Weniger Stress für die Tiere
- Stärkung des regionalen Bezugs zwischen Aufzucht und Schlachtung

Die Landesregierung hat bereits im Koalitionsvertrag von 2010 deutlich gemacht, dass sie für eine Verkürzung von Tiertransportzeiten auf maximal acht Stunden eintritt. Dieses Anliegen wurde auf der Agrarministerkonferenz im April 2011 eingebracht.

Die Bundesregierung wurde gebeten, das Thema europaweit anzugehen und sich in Brüssel dafür einzusetzen, dass die maximale Transportzeit für Schlachttiere die in Deutschland geltenden Regelungen nicht überschreitet. Auch die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und das Saarland sind sich mit Nordrhein-Westfalen einig: Die Transportzeit für Schlachttiere sollte über acht Stunden nicht hinausgehen.

Nordrhein-Westfalen wird diese Position bei den Beratungen der zuständigen Gremien in Brüssel weiterhin konsequent vertreten. Auch sollen bei der Verleihung des Tierschutzpreises künftig Aspekte der Tiertransporte stärker als bisher einbezogen werden.

Armes Häschen? **Regelungen für die Haltung von Mastkaninchen**

Fast alle Kinder lieben sie, und auch viele Erwachsene können sich dem Charme der Nager nicht entziehen: Kaninchen sind einfach »süß«. In der gewerblichen Kaninchenhaltung spielt dies aber kaum eine Rolle, und es gibt immer wieder Berichte über Missstände. Bedenklich ist, dass von allen in Nordrhein-Westfalen registrierten Betrieben nur einer seine Tiere in Gruppen- und Bodenhaltung mästet. Alle anderen halten die Kaninchen auf Drahtboden in Boxen. Ist das erlaubt? Ja, leider! Denn es gibt bislang keine speziellen tierschutzrechtlichen Regelungen für die Haltung von Mastkaninchen – für die die Bundesregierung zuständig ist. Hier können zurzeit nur die allgemeinen, wenig konkreten Tierschutzbestimmungen zugrunde gelegt werden.

Fakten: Gewerbsmäßige Kaninchenhaltung in Nordrhein-Westfalen und deutschlandweit

- ca. 20.000 Kaninchen, davon 17.000 Mastkaninchen und etwa 3.000 Zuchthäsinnen in NRW
- 13 gewerbsmäßige Kaninchenmäster in NRW
- Verzehr von ca. 40.000 t Kaninchenfleisch in Deutschland pro Jahr, davon:



ca. 27.000 t aus Hobbyhaltung, überwiegend für den Eigenbedarf



ca. 6.000 bis 7.000 t aus der gewerblichen, inländischen Erzeugung



ca. 7.000 t aus Importware

Haltungsbedingungen regeln und verbessern

Weil es keine verbindlichen Regelungen gibt, gibt es auch keine Sicherheit darüber, ob die Tiere artgerecht gehalten werden. Daher hat der Bundesrat die Bundesregierung schon mit Beschluss vom 6. März 2009 aufgefordert, rechtsverbindliche Mindestanforderungen für die Haltung von Mastkaninchen zu erlassen, die detaillierte Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen vorsehen.



Das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat hierzu einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgelegt. An der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wurde zudem 2011/2012 ein wissenschaftliches Projekt mit Begleitung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Anforderungen an die Kaninchenhaltung durchgeführt.

Den Farmen auf den Pelz rücken Verbesserung des Tierschutzes bei Pelztieren

Ist es richtig und mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, Tiere zu züchten mit dem alleinigen Ziel, ihnen »das Fell über die Ohren zu ziehen«? Diese Frage stellen Tierschützer seit langem. Doch ist nicht nur das Aufziehen von Tieren zur Pelzgewinnung prinzipiell fragwürdig, sondern in der Regel sind es auch die Bedingungen, unter denen dies geschieht.

Info: In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit noch insgesamt fünf Pelztierfarmen.

Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, dass die Pelztierhaltung nicht dem würdigen Umgang mit unseren Mitgeschöpfen entspricht.

NRW ist für ein Verbot

Nordrhein-Westfalen hat die Initiative ergriffen und sich auf der Agrarministerkonferenz im April 2011 für ein Verbot der Pelztierhaltung eingesetzt. Leider sind nicht alle Bundesländer dem Antrag für ein vollständiges Verbot der Pelztierhaltung gefolgt.

Ein Erfolg war jedoch, dass auf der Konferenz die Notwendigkeit betont wurde, die Haltungsbedingungen für Pelztiere zu verbessern. Zudem haben die Länder das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebeten, auf eine europäische Regelung hinzuwirken.

Damit wurde – ausgehend von Nordrhein-Westfalen – ein klares Zeichen gesetzt. Und auch wenn es ein langwieriger Prozess ist, wird die Landesregierung weiterhin für ein Verbot der Haltung von Pelztieren eintreten.



Mindestanforderungen durchsetzen

Ungeachtet dessen gelten in Deutschland und somit in Nordrhein-Westfalen seit dem 12. Dezember 2011 neue, deutlich »tierschutzgerechtere« Vorschriften bei der Pelztierhaltung, vor allem größere Käfigmaße. In Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz haben die zuständigen Veterinärbehörden Ordnungsverfügungen gegen die Nerzfarmbetreiber erlassen, um die verschärften Haltungsanforderungen vor Ort durchzusetzen. Die Pelztierhalter haben gegen diese Verfügungen vor den Verwaltungsgerichten mit der Begründung geklagt, dass die neuen Vorgaben zu derart hohen finanziellen Belastungen führten, dass die Nerzhaltung und -zucht wirtschaftlich unrentabel würde. Im März 2012 wies das Verwaltungsgericht Münster die ersten Klagen in erster Instanz ab. Es ist zu hoffen, dass damit ein erster Schritt zum Ende der Nerzhaltung erreicht ist.

Narben müssen nicht sein Brandzeichen bei Pferden abschaffen

In Deutschland werden Fohlen mittels Brandzeichen – zu meist mit den Zeichen des jeweiligen Zuchtverbandes – üblicherweise auf der Schenkelaußenseite dauerhaft markiert. Das Brandzeichen ist bislang als Methode zur Kennzeichnung und Identifizierung von Pferden nach dem Tierschutzgesetz zulässig, obwohl es ansonsten verboten ist, das Gewebe eines Wirbeltieres zu zerstören.

Brandzeichen bei Pferden

- **Heißbrand**
 - ca. 800° C heißes Brenneisen
 - Folge: Zerstörung des Gewebes, Narbenbildung
- **Kaltbrand**
 - ca. -80° C kaltes Eisen
 - Folge: Zerstörung der Pigmentierung, es wachsen nur weiße Haare nach

Beide Kennzeichnungsmethoden sind für das Tier gleichermaßen schmerzhaft und hinterlassen bei der Abheilung eine gewollt sichtbare Narbe. Eine Schmerzbehandlung findet beim Brennen nicht statt.

Schmerzlose Alternativen

Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, das Brennen der Pferde künftig deutschlandweit zu verbieten – es gibt tierschutzfreundliche Alternativen, die sogar gesetzlich vorgeschrieben sind: Für alle nach dem ersten Juli 2009 geborenen Pferde schreibt eine EU-Verordnung die Kennzeichnung mit elektronischen Transpondern vor. Diese Mikro-Chips werden unter die Haut am seitlichen Hals injiziert und sind einfach zu handhaben. Eine zusätzliche Kennzeichnung durch Brennen ist überflüssig.



Der Bundesrat hat dementsprechend mit Beschluss vom 15. Oktober 2010 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorzulegen, der das Brandzeichen verbietet.

Im Keim ersticken

Initiativen zu mehr Tierschutz bei Tierseuchen

Impfen statt Töten

Nordrhein-Westfalen setzt sich seit langem dafür ein, dass bei der Bekämpfung von Tierseuchen mehr als bisher auf Schutzimpfungen gesetzt und die Anzahl der im Tierseuchenfall zu tötenden Tiere auf das absolute Minimum beschränkt wird. Die Position des Landes lässt sich auf die Kurzformel »Impfen statt Töten« bringen.

»Nicht-Impf-Politik« der EU

Die Bekämpfungsstrategie im Tierseuchenfall:

- Tötung seuchenkranker Tiere
- vorsorgliche Tötung auch gesunder Tiere in einem bestimmten Radius um einen Seuchenausbruch
- Verbringungs- und Verwertungsverbote innerhalb rechtlich vorgeschriebener Restriktionsgebiete

Gute Impfstoffe vorhanden

Obwohl für die hoch ansteckenden Tierseuchen – Klassische Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Geflügelpest – wirksame Impfstoffe verfügbar sind, wird an der Tötungsstrategie festgehalten. Hauptgrund hierfür ist mangelnde Aufklärung, kombiniert mit marktpolitischen Interessen: Verbraucherinnen und Verbraucher meiden Fleisch von Tieren, die eine Schutzimpfung erhalten haben. Doch gehen beispielsweise weder von der Schweinepest selbst noch von der Schutzimpfung Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

Ungleiche Behandlung

Tritt in Wildschweinbeständen die Schweinepest auf, wird hier eine großflächige Schutzimpfung in Verbindung mit konsequenter Bestandsregulierung angeordnet. Mit dieser Doppelstrategie wird die Wildschweinepest in Europa

seit Jahren erfolgreich bekämpft. Tritt die Schweinepest jedoch bei Hausschweinen auf, wird auf den Einsatz von Impfstoffen verzichtet und gleichzeitig eine sehr große Anzahl von Tieren »vorsorglich« getötet.



Den Dialog suchen

Das unnötige »vorsorgliche« Töten von Tieren widerspricht dem Tierschutzgedanken. Ein »Krisenplan zur Klassischen Schweinepest«, der der Europäischen Kommission vorliegt, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung: Dieser Plan beinhaltet u. a. ein Notimpfkonzept, das mit den obersten Veterinärbehörden der Länder abgestimmt wurde. Der Bundestag hat sich am 10.5.2012 für Notimpfungen im Falle eines Auftretens der Klassischen Schweinepest ausgesprochen. Die Vermarktbarkeit des Fleisches geimpfter Tiere hängt aber entscheidend von der Akzeptanz der Handelsbeteiligten ab. Die Landesregierung hat daher den Dialog mit dem Lebensmitteleinzelhandel aufgenommen, bei dem auch der Tierschutz auf gleicher Augenhöhe vertreten ist. Zudem setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass die rechtliche Möglichkeit, Tiere allein aus Gründen der »Nicht-Vermarktbarkeit« per Anordnung töten zu lassen, aus den Bekämpfungsvorschriften gestrichen wird.

Das InterReg-Projekt »SafeGuard«

Seit 2009 wirkt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen neben der fachlichen Koordinierung im Bereich Tierseuchen auch als kofinanzierender Partner zusammen mit 35 weiteren Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Behörden am deutsch-niederländischen Interreg-Projekt »SafeGuard« mit. Ein maßgebliches Ziel dieses Projekts ist die Verbesserung der Tiergesundheit in der EUREGIO, einer der viehdichtesten und bevölkerungsreichsten Regionen Europas.

Die Dimensionen von Tierseuchenausbrüchen sind enorm: Im Jahr 2006 wurden allein in Nordrhein-Westfalen ca. 125.000 Schweine aufgrund der Schweinepest gekeult, um die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Dies ist auf Dauer ethisch nicht vertretbar. Deshalb hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Koordination in insgesamt sechs Arbeitspaketen innerhalb des »SafeGuard«-Projekts übernommen. Innerhalb dieses Projekts sollen Präventions-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, aber auch das Krisenmanagement beiderseits der Grenze weiter verbessert und die vorhandenen Ressourcen noch besser miteinander vernetzt werden.

Den Ernstfall proben

Seuchen machen nicht vor Grenzen halt. Das Projekt »SafeGuard« umfasst auch eine grenzüberschreitende Tierseuchen-Übung, an der alle verantwortlichen Behörden und Organisationen aus Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und den Niederlanden beteiligt sind.

So können im Krisenfall Abstimmungsprobleme zwischen den Beteiligten vermieden und wertvolle Zeit gewonnen werden.

Zurück zur Natur

Förderprogramme für Tierschutz bei Nutztieren

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zwei Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms »Ländlicher Raum« aufgelegt, um Tierschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft zu unterstützen. Beantragen können diese Förderungen Landwirte mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen. Derzeit beteiligen sich ca. 2.400 Betriebe an dieser Maßnahme.

Weidehaltung von Milchvieh

Leider wird Milchvieh zunehmend ganzjährig im Laufstall gehalten. Insbesondere für größere Milchviehbestände verliert die Weidehaltung immer mehr an Bedeutung. Aus Sicht des Tierschutzes ist jedoch die Haltung von Rindern auf der Weide die beste Haltungsform überhaupt.

Vorteile der Sommerweidehaltung

- Ausleben von arttypischem Verhalten (z. B. gemeinsames Grasen)
- bessere Konfliktbewältigung
- größerer Aktionsradius
- erhöhtes Wohlbefinden durch mehr Reize (z. B. Witterung)
- Pflege der Kulturlandschaft (Erhalt von Dauergrünland)

Umwelt- und tiergerechte Haltung auf Stroh

Aufgrund der arbeitswirtschaftlichen und ökonomischen Vorteile von Flüssigmistverfahren (Gülle) halten immer weniger Landwirte ihre Tiere auf Stroh. Die Tiere stehen stattdessen auf perforierten Bodenmatten – was wenig tiergerecht ist.

Vorteile der Haltung auf Stroh

- tiergerecht und wärmeisolierend
- Förderung von Spiel- und Erkundungstrieb (insbesondere bei Schweinen)
- Stabilisierung der Darmgesundheit (durch Fressen von Strohbestandteilen)

Im Jahr 2011 haben ca. 1.340 Landwirte einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

Die Vorgaben für eine Förderung beinhalten nicht nur, dass die Liegeflächen regelmäßig eingestreut werden und trocken sind. Den Tieren müssen auch mehr Licht und mehr Bodenfläche zur Verfügung stehen als rein rechtlich gefordert. Außerdem muss gewährleistet sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
40476 Düsseldorf

Fachredaktion:

Referat VI-5
Tierschutz, Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung,
Tierarzneimittel, Tierische Nebenprodukte

Gestaltung:

RHEINDENKEN GMBH, www.rheindenken.de

Bildnachweis:

agrarfoto (S. 27)
iStockphoto (Titel, S. 9, 11, 13, 15, 16, 19, 23, 30, 33, 35,
37, 39, 42, 44)

Druck:

Mehgro Werbung GmbH, Urbach

Stand:

Juli 2012

Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 02 11 45 66-0
Telefax 02 11 45 66-3 88
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

